

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Krummhörn -Abwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1, 2, 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. **GVBL.** S. 41) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Krummhörn betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) vom 13.12.1973.

Die Gemeinde Krummhörn erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge)
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren)

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen, Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Abwasserbeiträge decken auch die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab - Schmutzwasser –

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m - Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Strassengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft.
- e) bei Grundstücken für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75% der Grundstücksfläche
- f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,1.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

h) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche im Satzungsbereich.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchst zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 ganze Zahlen aufgerundet,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) die Zahl der tatsächlichen oder sich nach Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Wert nach a) oder b),

g) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim Schmutzwasser 10,00 €/qm.

§ 6

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Abweichende Beiträge

(1) Für nachträglich herzustellende Hausanschlüsse an bestehende Anlagen sind die tatsächlichen Herstellungskosten zu zahlen. § 9 ist anzuwenden.

(2) In Erschließungsverträgen können abweichende Regelungen mit dem Erschließungsträger vereinbart werden.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes bzw. bei nachträglich herzustellenden Hausanschlüssen nach den voraussichtlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Schmutzwassergebühr

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage werden Benutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind.

§ 13 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr (Benutzungsgebühr) wird in Form einer Grund- und Leistungsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

- a) von 2,5 m³/h 3,25 €/Monat
- b) von 6,0 m³/h 7,80 €/Monat
- c) von 80,0 m³/h 104,00 €/Monat
- d) von 100,0 m³/h 130,00 €/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zur verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DEM-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Die Leistungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Der Berechnung der Gebühr werden die vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband festgestellten Wasserverbrauchsmengen zugrunde gelegt. Die Anschlussberechtigten haben zu dulden, dass der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband der Gemeinde die Berechnungsgrundlagen mitteilen.

(7) Die Wassermengen nach Absatz 4 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Berechnungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes innerhalb zweier Monate bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder sofern das Gutachten zu einer niedrigen Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 14 Gebührensätze

(1) Die Leistungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 3,80 €.

(2) Wegen der Grundgebühr wird auf § 13 Abs. 2 verwiesen.

§ 15 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die letzte Ableseperiode vor Beginn des Kalenderjahres für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für das laufende Jahr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres zu leisten. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen und bei neu angeschlossenen Grundstücken wird die Wassermenge anteilig nach vollen Benutzungsmonaten geschätzt und der Gebührenrechnung zugrunde gelegt.

Abschnitt IV

§ 19

Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 19 Auskünfte nicht erteilt

2. § 20 (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt

3. § 20 (2) die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Krummhörn über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisation) vom 13.12.1973 in der Fassung des 30. Nachtrages vom 10.12.2002 außer Kraft.

Krummhörn, den 13.12.2007

Gemeinde Krummhörn